Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1992/04/23 92/09/0062

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1992

Rechtssatz

Die Existenz einer Verordnung stellt eine Rechtsfrage, nicht aber eine Tatsache iSd§ 45 AVG dar, die im Ermittlungsverfahren festzustellen wäre. § 45 Abs 3 AVG bezieht sich nicht auf die Existenz von Verordnungen (Hinweis E 20.2.1986, 85/02/0179). Allein der Umstand, daß der Bf die von der bel Beh verwerteten Aktenunterlagen betreffend den der individuellen Einverleibungsgebühr (EVG) - Vorschreibung zugrunde liegenden, als Verordnung zu qualifizierenden generellen EVG - Beschluß nicht im Wege des Parteiengehörs vorgehalten worden sind, hat somit noch keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zur Folge.

Schlagworte

Parteiengehör Allgemein

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at